

**BU Nr. 113/2021****Einmalige Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche im Jahr 2021**

Gremium	am	
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Sondernutzungsgebühr für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche wird im Jahr 2021 einmalig um die Hälfte reduziert.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	1.446,00€ Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	48.000,00€ Euro
Haushaltsplan Seite:	131
Produkt:	12.21.0000 - Verkehrswesen
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	33110000 - Verwaltungsgebühren
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug vorhanden

Verfasser:

01.06.2021, Amt 32, Frau Bender

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	15.06.2021
Ordnungsamt	Schmid, Peter	01.06.2021

Sachverhalt:

Seit dem 31.05.2021 darf die Gastronomie nach langen Monaten der Schließung wieder öffnen. Dementsprechend liegen dem Ordnungsamt Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung einer Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche vor.

In den vergangenen Jahren wurde eine solche Erlaubnis von 8 Betrieben in Weinstadt beantragt und entsprechend der geltenden Regelungen bewilligt. Viele Gastronomiebetriebe haben ihre Außenbewirtschaftung auf privater Fläche. Diese müssen keinen Antrag stellen und sind somit nicht betroffen.

Mit der Erteilung einer solchen Sondernutzungserlaubnis geht gem. der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ die Erhebung von Sondernutzungsgebühren einher.

Da die Gastronomie aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden langen Schließung stark getroffen ist, möchte das Ordnungsamt in diesem Jahr die Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche um die Hälfte reduzieren. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der geltenden Abstandsregeln für geboten, da die Gastronomiebetriebe auf der beantragten Fläche deutlich weniger Tische stellen können, als dies bisher der Fall war.

Die Berechnung der Sondernutzungsgebühren setzt sich zusammen aus der Dauer der Außenbewirtschaftung, dem Betrag pro m² und der beantragten Außenbewirtschaftungsfläche.

Aktuell haben fünf Betriebe bereits einen Antrag gestellt. Für die beantragten Zeiträume würden diese fünf Betriebe Sondernutzungsgebühren i.H.v. 2.232,00€ bezahlen. Eine Reduzierung um die Hälfte ergäbe einen Betrag von 1.116,00€.

Sofern die noch fehlenden 3 Betriebe ebenfalls einen Antrag stellen und dieser die maximale noch mögliche Nutzungsdauer umfasst, ergäbe dies nochmals Sondernutzungsgebühren i.H.v. 660,00€. Eine Reduzierung um die Hälfte ergäbe somit einen Betrag von 330,00€.

Zusammenfassung:

Bisher beantragt (5 Betriebe):

Gesamtgebühren: 2.232,00€

Gebühren halbiert: 1.116,00€

Potenzielle Beantragung (8 Betriebe):

Gesamtgebühren: 2.892,00€

Gebühren halbiert: 1.446,00€

Der Stadt Weinstadt würden somit bei der Halbierung der Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021 maximal 1.446,00€ an Sondernutzungsgebühren entgehen.